

# Rahmenreglement für Weiterbildungsangebote der Pädagogischen Hochschule St.Gallen

---

Der Rat der Pädagogischen Hochschule

erlässt gestützt auf Art. 11 des Statuts der Pädagogischen Hochschule St.Gallen (sGS 216.15; abgekürzt Statut) das folgende Reglement:

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Das Rahmenreglement für Weiterbildungsangebote der Pädagogischen Hochschule St.Gallen (nachfolgend PHSG) regelt die Rahmenbedingungen für die folgenden Weiterbildungsangebote der PHSG:

- a. Strukturierte Angebote, nämlich Certificate of Advanced Studies (CAS); Diploma of Advanced Studies (DAS); Master of Advanced Studies (MAS); im nachfolgenden *Weiterbildungslehrgänge* genannt;
- b. Übrige Weiterbildungsangebote, für die ECTS-Punkte vergeben werden, nachfolgend *Weiterbildungsmodule* genannt;

<sup>2</sup> Vom Geltungsbereich ausgenommen sind Weiterbildungsangebote gemäss Abs. 1, die in Kooperation mit anderen Bildungsinstituten durchgeführt werden und für die in Abweichung dieser Allgemeinen Bestimmungen in Kooperation mit den Ausbildungspartnern andere Bestimmungen vertraglich als geltend vereinbart wurden.

<sup>3</sup> Ergänzend zum Rahmenreglement für Weiterbildungsangebote werden die besonderen Bestimmungen nach Weiterbildungsangebot in angebotsspezifischen Erlassen geregelt.

<sup>4</sup> Aufbau und Struktur von Weiterbildungslehrgängen und Weiterbildungsmodulen sind in den entsprechenden Dokumentationen beschrieben.

### Art. 2 Zuständigkeiten

<sup>1</sup> Die angebotsspezifischen Erlasse der gemäss Art. 1 dieses Erlasses aufgeführten Weiterbildungsangebote werden durch die folgenden Organe erlassen:

- a. Hochschulrat: Reglement Master of Advanced Studies (MAS);
- b. Rektorat: Reglement Certificate of Advanced Studies (CAS) und Reglement Diploma of Advanced Studies (DAS);
- c. Prorektorat Weiterbildung und Dienstleistungen: Weisungen zu den übrigen Weiterbildungsangeboten sowie Dokumentationen zu den Weiterbildungslehrgängen und Weiterbildungsmodulen.

### Art. 3 Aufbau und Angebot

<sup>1</sup> CAS-Lehrgänge umfassen mindestens 10 ECTS-Punkte. Sie können sich aus einzelnen Weiterbildungsmodulen zusammensetzen.

<sup>2</sup> DAS-Lehrgänge umfassen mindestens 30 ECTS-Punkte. Sie können sich aus einzelnen CAS-Lehrgängen und/oder Weiterbildungsmodulen zusammensetzen.

<sup>3</sup> MAS-Lehrgänge umfassen mindestens 60 ECTS-Punkte und in jedem Fall ein Abschlussmodul inkl. MAS-Abschlussarbeit. Sie können sich aus mehreren CAS-Lehrgängen und/oder DAS- und/oder Weiterbildungsmodulen zusammensetzen.

<sup>4</sup> Weiterbildungsmodule sind in sich abgeschlossene, thematische Lern- und Lehreinheiten, die mit mindestens einem Leistungsnachweis abschliessen und für die ECTS-Punkte vergeben werden.

#### **Art. 4      Aufnahme**

<sup>1</sup> Für die Aufnahme zu den Weiterbildungsangeboten gemäss Art. 1 Abs. 1 dieses Erlasses ist grundsätzlich ein Bachelorabschluss einer universitären Hochschule, Fachhochschule, oder Pädagogischen Hochschule sowie Praxiserfahrung erforderlich. Ein von der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) anerkanntes Berufsdiplom im schulischen Bereich wird dem Hochschulabschluss gleichgesetzt. Anderslautende oder ergänzende Bestimmungen in den weiterbildungslehrgangs- oder weiterbildungsmodulspezifischen Erlassen sind vorbehalten.

<sup>2</sup> Über die Aufnahme entscheidet die zuständige Weiterbildungslehrgang- oder Weiterbildungsmodulleitung. Der Entscheid wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitgeteilt.

<sup>3</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme.

#### **Art. 5      ECTS-Punkte**

<sup>1</sup> Für Leistungen in der Weiterbildung wird das Europäische System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (European Credit and Transfer System, ECTS) angewendet.

<sup>2</sup> Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitsleistung von 25 bis 30 Stunden (insbesondere Präsenzzeiten in Veranstaltungen, begleitetes und individuelles Lernen, Leistungsüberprüfung).

<sup>3</sup> ECTS-Punkte werden erteilt, wenn die Teilnehmerin oder der Teilnehmer die Anforderungen des Weiterbildungslehrgangs bzw. des Moduls erfüllt hat. Für ungenügende Leistungen werden keine ECTS-Punkte vergeben.

## **2.      Leistungsüberprüfungen**

#### **Art. 6      Leistungsüberprüfungen**

<sup>1</sup> Leistungsüberprüfungen sind gemäss Weiterbildungslehrgangs- oder Weiterbildungsmodul dokumentation in ihrer Form und Ausrichtung auf das Weiterbildungsangebot abgestimmt.

<sup>2</sup> Neben schriftlichen Leistungen (insbesondere Essays, Reflexionen, Dokumentationen, Portfolios) sind auch mündliche Überprüfungsformen (insbesondere Präsentationen, Kolloquien) oder Umsetzungen in der Praxis möglich.

<sup>3</sup> Leistungsüberprüfungen können einzeln oder in Gruppen abgehalten werden.

#### *Art. 7 Bewertung der Leistungsüberprüfungen*

<sup>1</sup> Die Leistungsüberprüfung erfolgt gemäss Weiterbildungslehrgangs- oder Weiterbildungsmeldokumentation mit den Noten 1.0 bis 6.0 oder mit den Prädikaten «bestanden» oder «nicht bestanden». Die Noten 4.0 bis 6.0 gelten als bestanden.

<sup>2</sup> Bei der Leistungsbeurteilung sind ganze und halbe Noten zulässig.

<sup>3</sup> Die Noten können als Einzel- oder Gruppennoten vergeben werden.

<sup>4</sup> Die Beurteilung erfolgt aufgrund von Kriterien, die sich aus den Lernzielen des Weiterbildungsangebots ableiten lassen.

#### *Art. 8 Dispensation von Leistungsüberprüfungen*

<sup>1</sup> Teilnehmende können von Leistungsüberprüfungen dispensiert werden, sofern Leistungen, die in anderen Weiterbildungen erfolgreich erbracht wurden, von der Weiterbildungslehrgangs- bzw. Weiterbildungsmoduleitung als äquivalent beurteilt und angerechnet werden.

#### *Art. 9 Dispensation von der Präsenzpflicht*

<sup>1</sup> Teilnehmende können von Präsenzpflichten ganzer Weiterbildungsmodule oder Weiterbildungsmodule in Absprache mit der Weiterbildungsmoduleitung dispensiert werden, sofern ihnen die Lerninhalte bereits aus einer Vorbildung bekannt sind. Der Leistungsnachweis des Weiterbildungsmoduls muss in jedem Fall erbracht werden.

#### *Art. 10 Anrechnung von Leistungen*

<sup>1</sup> Es werden nur ganze Weiterbildungsmodule, keine Teilleistungen angerechnet. Für die angerechneten Weiterbildungsmodule werden die ECTS-Punkte, aber keine Noten übernommen.

<sup>2</sup> Die Anrechnung der Weiterbildungsmodule erfolgt unter folgenden kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen:

- a. In den anzurechnenden Weiterbildungsmodulen wurde ein Leistungsnachweis erbracht;
- b. Die erbrachten Leistungen entsprechen inhaltlich und umfangmäßig den Anforderungen und dem Anspruchsniveau des Weiterbildungsmoduls, für welches die Anrechnung beantragt wird;
- c. Der Umfang der Anrechnung beträgt maximal 50 Prozent der Arbeitsleistung des PHSG-Weiterbildungslehrgangs oder Weiterbildungsmoduls (exklusive Abschlussarbeiten). Gutgeschrieben wird nicht die Anzahl der ECTS-Punkte der Vorleistungen, sondern die Anzahl der ECTS-Punkte der zu ersetzenen Weiterbildungsmodule.
- d. Die Lerninhalte der anzurechnenden Leistungen entsprechen dem aktuellen Stand des Fachgebiets.

#### *Art. 11 Vorgehen bei Dispensation und Anrechnung*

<sup>1</sup> Die Teilnehmenden stellen vor dem Start des Weiterbildungslehrgangs oder Weiterbildungsmoduls einen schriftlichen Antrag an die Weiterbildungslehrgangs- oder Weiterbildungsmodulleitung. Der Antrag enthält im Fall der Dispensierung von Leistungen die schriftliche Bestätigung der anzurechnenden Leistungen und der erbrachten Leistungsnachweise, im Fall der Dispensierung von Präsenzpflichten eine Selbstdeklaration ausreichender Kenntnisse vom Inhalt eines Weiterbildungsmoduls oder Weiterbildungsmodulteils. Anträge, die nach Weiterbildungslehrgangs- bzw. Weiterbildungsmodulstart gestellt werden, können nicht berücksichtigt werden.

<sup>2</sup> Über den Antrag auf die Anrechnung von Leistungen oder Dispensation von Präsenzpflichten entscheidet die zuständige Weiterbildungslehrgangs- oder Weiterbildungsmodulleitung.

**Art. 12 *Nicht-Einhalten von Terminen sowie der Mindestpräsenzpflicht und unentschuldigtes Fernbleiben***

<sup>1</sup> Weiterbildungsmodule werden mit «nicht bestanden» bzw. der Note 1.0 beurteilt, wenn:

- a) der Leistungsnachweis nicht fristgerecht erbracht wird;
- b) die im weiterbildungslehrgangs- bzw. weiterbildungsmodulspezifischen Reglement definierte Mindestpräsenzpflicht nicht eingehalten wird;
- c) Teilnehmende von den Leistungsüberprüfungen unentschuldigt fernbleiben.

**Art. 13 *Entschuldigtes Fernbleiben von Leistungsüberprüfungen***

<sup>1</sup> Tritt vor Beginn oder während der Durchführung einer Leistungsüberprüfung ein entschuldbarer Verhinderungsgrund ein, so ist unverzüglich nach dessen Eintreten ein schriftliches, begründetes und mit entsprechenden Nachweisen (beispielsweise ärztliches Zeugnis) versehenes Abmeldungsgesuch bzw. vor Ablauf der Abgabefrist ein Antrag auf Verlängerung der Abgabefrist bei der Weiterbildungslehrgangs- oder Weiterbildungsmodulleitung einzureichen.

<sup>2</sup> Als entschuldbarer Verhinderungsgrund gelten beispielsweise Krankheit, Unfall, Militärdienst oder Todesfall von Familienmitgliedern und nahestehenden Personen.

<sup>3</sup> Wer eine Leistungsüberprüfung entschuldigt nicht antritt, muss diese nachholen. Die Weiterbildungslehrgangs- oder Weiterbildungsmodulleitung legt den Termin für die neue Leistungsbeurteilung fest. Eine Anpassung der Art der Leistungsüberprüfung ist möglich, solange das Gleichbehandlungsgebot gewahrt bleibt.

<sup>4</sup> Wer eine Leistungsüberprüfung antritt, gilt als prüfungsfähig und kann sich nicht nachträglich auf bekannte oder erkennbare Probleme, welche die Leistung beeinträchtigt haben könnten, be rufen.

**Art. 14 Wiederholung oder Nachbesserung eines nicht bestandenen oder unentschuldigt nicht angetretenen Leistungsüberprüfung**

<sup>1</sup> Leistungsüberprüfungen, die mit der Note 3.5 oder schlechter bzw. mit dem Prädikat «nicht bestanden» bewertet werden, können einmal wiederholt werden. Es zählt die Note der Wiederholung.

<sup>2</sup> Unter Zustimmung der Teilnehmerin oder des Teilnehmers können die mit Note 3.5 oder schlechter bzw. mit dem Prädikat «nicht bestanden» bewertete Leistungsüberprüfungen nachgebessert werden. Diesfalls gelten sie als Wiederholung und werden höchstens mit der Note 4.0 bewertet werden.

<sup>3</sup> Von einer Möglichkeit der Nachbesserung sind mündliche Überprüfungsformen und schriftliche Prüfungen ausgenommen. In diesen Fällen ist nur die Wiederholung der Leistungsüberprüfung erlaubt.

<sup>4</sup> Die Weiterbildungslehrgangs- oder Weiterbildungsmodulleitung bestimmt den Zeitpunkt und die Modalitäten der Wiederholung oder Nachbesserung einer Leistungsüberprüfung und kann die Art der Leistungsüberprüfung anpassen.

<sup>5</sup> Wer die Wiederholung oder die Nachbesserung einer Leistungsüberprüfung nicht besteht, wird vom entsprechenden Weiterbildungslehrgang oder Weiterbildungsmodul definitiv ausgeschlossen.

**Art. 15 Unredlichkeit**

<sup>1</sup> Als unredliche Handlungen beim Erbringen eines Leistungsnachweises im Sinne von Art. 67 Abs. 1 Bst. c des Statuts gelten insbesondere:

- a. das Verwenden unerlaubter Hilfsmittel;
- b. der unerlaubte Austausch von Informationen während des Erbringens des Leistungsnachweises.

<sup>2</sup> Unredliche Handlungen haben das Prädikat «nicht bestanden» oder die Note 1.0 zur Folge.

<sup>3</sup> Disziplinarische Massnahmen nach Art. 65 ff. des Statuts bleiben vorbehalten.

**Art. 16 Plagiat, Ghostwriting und künstliche Intelligenz**

<sup>1</sup> Wird bei einer Leistungsüberprüfung ein Plagiat, Ghostwriting oder ein nicht deklarierter Einsatz von künstlicher Intelligenz festgestellt, wird die Leistungsüberprüfung als «nicht bestanden» oder mit der Note 1.0 beurteilt.

<sup>2</sup> Bei schriftlichen Arbeiten, insbesondere Zertifikats-, Diplom- und MAS-Abschlussarbeit wird in der Regel eine Plagiatskontrolle durchgeführt.

<sup>3</sup> Disziplinarische Massnahmen nach Art. 65 ff. des Statuts bleiben vorbehalten.

### **3. Weiterbildungslehrgangs- bzw. Modulabschluss**

#### *Art. 17 Abschluss und Titelvergabe*

<sup>1</sup> Der Weiterbildungslehrgang bzw. das Weiterbildungsmodul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn dessen Anforderungen gemäss angebotsspezifischem Erlass und Weiterbildungslehrgangs- bzw. Modulreglement und -dokumentation erbracht wurden.

<sup>2</sup> Erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen erhalten ein von der PHSG erteiltes Diplom Zertifikat «Certificate of Advanced Studies PHSG», «Diploma of Advanced Studies PHSG», «Master of Advanced Studies PHSG» bzw. eine Modulbestätigung.

#### *Art. 18 Vorzeitige Beendigung*

<sup>1</sup> Eine vorzeitige Beendigung des Weiterbildungslehrgangs bzw. des Weiterbildungsmoduls erfolgt, wenn eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer einen Weiterbildungslehrgang bzw. ein Weiterbildungsmodul abbricht, ohne die erforderlichen Leistungsnachweise erbracht zu haben.

<sup>2</sup> Bei vorzeitiger Beendigung eines Weiterbildungslehrgangs oder Weiterbildungsmoduls wird eine Teilnahmebestätigung mit den besuchten Modulen und den erzielten Leistungsbewertungen ausgestellt.

#### *Art. 19 Ausserordentliche Beendigung*

<sup>1</sup> Die ausserordentliche Beendigung erfolgt, wenn mindestens einer der folgenden Ausschlussgründe eintrifft:

- a. Nichtbestehen der Wiederholung einer Leistungsüberprüfung;
- b. Nichterfüllung weiterer Anforderungen gemäss Weiterbildungslehrgangs- bzw. Modulreglement und -dokumentation;
- c. Nichtbegleichen der Kursgelder.

<sup>2</sup> Bei ausserordentlicher Beendigung eines Weiterbildungslehrgangs oder Weiterbildungsmoduls wird eine Teilnahmebestätigung mit den besuchten Modulen und den erzielten Leistungsbewertungen ausgestellt.

### **4. Schlussbestimmungen**

#### *Art. 20 Rechtspflege*

<sup>1</sup> Die Rechtspflege richtet sich nach Art. 26 bis 29 des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule des Kantons St.Gallen vom 1. April 2006.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> sGS 216.0.

*Art. 21 Vollzug*

<sup>1</sup> Dieser Erlass wird ab 1. April 2025 angewendet.